

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1,2,3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie auf Weisung des Sozialministeriums vom 4. Dezember 2020 (51-1443.1 SARS-Cov2/4) folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Landkreis Heilbronn:**

##### **I. MAßNAHMEN**

##### **Ansammlungen, private und sonstige Veranstaltungen**

1. Im öffentlichen und privaten Raum dürfen sich nur noch Personen zweier Haushalte treffen, maximal jedoch 5 Personen. Kinder des jeweiligen Haushaltes bis einschließlich 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen. Dies gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen

2. Alle sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 5 CoronaVO werden untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung (einschließlich Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete) im Sinne des § 12 Abs. 1

und 2 CoronaVO in Verbindung mit der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen.

- b) Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- c) Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren sowie Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.
- d) Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.
- e) Der Studienbetrieb im Sinne des § 13 Abs. 4 CoronaVO und der Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums, Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.

### **Ausgangsbeschränkung**

3. Der Aufenthalt außerhalb der im Landkreis Heilbronn gelegenen Wohnung oder Unterkunft ist zwischen 21 und 5 Uhr des Folgetages nur aus triftigen Gründen erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- die Inanspruchnahme notwendiger medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und Handlungen zur Versorgung von Tieren (einschließlich das alleinige Gassigehen)
- das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft bei Gefahr zum Schutz von Leben oder Gesundheit (z. B. bei Feuer, in medizinischen Notfällen oder vergleichbaren Gefahrenlagen).

4. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Heilbronn haben, dürfen zwischen 21 und 5 Uhr nicht in den Landkreis Heilbronn einreisen. Hiervon ausgenommen sind Aufenthalte aus triftigen Gründen (siehe hierzu vorstehende Ausführungen) oder Personen, die nur zur Durchreise in den Landkreis einreisen. Diese haben das Gebiet des Landkreises auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen. Notwendige Zwischenstopps sind während der Durchreise in dringenden Fällen erlaubt (z.B. zum notwendigen Tanken oder zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten).

### **Erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

5. Eine nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

### **Schließung von Betrieben**

6. Friseurbetriebe, sowie Barbershops und Sonnenstudios werden geschlossen.

### **Schließung öffentlicher und privater Sportstätten**

7. Öffentliche und private Sportstätten im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 der CoronaVO und Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 7 der CoronaVO werden auch für den Schulsport, Studienbetrieb sowie Freizeit- und Amateurindividualsport geschlossen.

### **Einschränkungen für den Einzelhandel**

8. Besonderen Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen unter anderem aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, sind verboten.
9. Ebenfalls verboten sind Märkte, welche nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen (z.B. Flohmärkte, Jahrmärkte).

### **Beschränkungen für Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen (einschließlich Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen)**

10. Der Besuch in Krankenhäusern und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil bzw.

einer Atemschutzmaske mit vergleichbarem Standard zulässig (z.B. N95 oder KN95 nach GB2626-2006 oder NIOSH N95). Dies gilt auch für Personen, die in den vorgenannten Einrichtungen tätig werden, ohne Beschäftigte der jeweiligen Einrichtung zu sein. Im Falle des Antigentests muss dieser unmittelbar vor dem Besuch durchgeführt werden.

11. Alle Beschäftigten in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sind verpflichtet, in der Einrichtung bei Kontakt mit Dritten permanent eine FFP2-Atemschutzmaske ohne Ausatemventil bzw. eine Atemschutzmaske mit vergleichbarem Standard zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für nicht in diesen Einrichtungen beschäftigtes Fahrpersonal und Begleitpersonen von Fahrdiensten, die Personen aus oder in diese(n) Einrichtungen transportieren für die Dauer des Transports. Die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 CoronaVO geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt.

## **II. INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

## **III. ZUWIDERHANDLUNGEN**

Diese Allgemeinverfügung stellt eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG dar. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld geahndet. Nach § 74 IfSG i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich der Allgemeinverfügung zuwiderhandelt und dadurch das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € angedroht. Sollte die Festsetzung eines Zwangsgeldes unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht geeignet sein, den beabsichtigten Erfolg unmittelbar herbeizuführen, wird die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht.

## **IV. WEITERE HINWEISE**

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Der vollständige Text dieser Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung können während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn an der Verkündungstafel im Erdgeschoss eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn abgerufen werden.

## **V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Heilbronn, den 9. Dezember 2020

Detlef Piepenburg  
Landrat